

**Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge**

Die zuständigen Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 27 Absatz 1 sowie für Anfechtungen von Entscheidungen über derartige Anträge im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 sind die Berufungsgerichte (*corti di appello*).

Angaben zu diesen Gerichten befinden sich auf der Website [www.giustizia.it](http://www.giustizia.it) (giustizia map – strutture giudiziarie – tribunali ordinari).

**Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe**

Die in Artikel 33 genannten Rechtsbehelfe sind die ordentlichen und außerordentlichen Verfahren zur Anfechtung dieser Entscheidungen: Berufung (*ricorso per cassazione*) beim Kassationsgerichtshof (*Corte di Cassazione*), Wiederaufnahme des Verfahrens (*revocazione*) durch eben dieses Gericht und Drittwiderspruchsklage (*opposizione di terzo*).

**Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren**

Das für die Nachprüfung im Sinne von Artikel 19 zuständige Gericht ist das Gericht, das auch die Entscheidung erlassen hat; für den Antrag gelten dieselben Verfahrensregeln wie für die zu überprüfende Entscheidung.

Angaben zu diesen Gerichten sind [auf dieser Website](#) zu finden.

**Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden**

Die zentrale Behörde ist die Abteilung für Jugendgerichtsbarkeit des Justizministeriums:

Ministero della Giustizia (Justizministerium)

Dipartimento per la Giustizia minorile e di comunità (Abteilung Minderjährige und Familie)

via Damiano Chiesa 24

00136 Roma - Italien

Tel.: +39 6 68188326; +39 6 68188331

Fax.: +39 6 68188323

E-Mail : [autoritacentrali.dgmc@giustizia.it](mailto:autoritacentrali.dgmc@giustizia.it)

Zertifizierte E-Mail-Adresse: [prot.dgmc@giustiziacerit.it](mailto:prot.dgmc@giustiziacerit.it)

**Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen**

Die zuständigen Behörden für die Vollstreckung im Sinne von Artikel 21 sind die ordentlichen Gerichte (gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Italienischen Zivilprozessordnung).

**Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke**

Die für Übersetzungen der Schriftstücke im Sinne der Artikel 20, 28 und 40 zugelassene Sprache ist Italienisch.

**Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden**

Die von der zentralen Behörde für Mitteilungen an andere zentrale Behörden im Sinne von Artikel 59 zugelassene Sprache ist Italienisch.

Letzte Aktualisierung: 11/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.